

Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz
Band: 42 (1937)

Artikel: Die Alporndung der allgemeinen Genossame Reichenburg vom 10. August 1469
Autor: Ochsner, Martin
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-161187>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Alordnung
der allgemeinen Genossame Reichenburg
vom 10. August 1469

von Martin Ochsner



Geschrieben von der Hand Ägidius Tschudis, führen die Antiquitates Monasterii Einsidlensis sowie der Liber Heremi Vergabungen von Grundstücken im Gebiete der heutigen Landschaft March auf, die unter Abt (1051—1065) Hermann von Einsiedeln und seinen Nachfolgern bis auf Abt (1142—1171) Rudolf an dieses Stift kamen. Sie entfielen auf Sieb-
nen (Siebeneich), Rüti (bei Tuggen), Rapperswil (Alt-Rapperswil, Altendorf), Wangen, Schübelbach.¹

In der 1. Hälfte des 13. Jahrhunderts finden sich weitere Auf-
schriebe über Liegenschaftsbesitz des Stiftes Einsiedeln in der
March. An Abgaben sind eingetragen: in Wangen Kernen, Hafer,
Gemüse, Schweine und Geldzinsen; in Lachen Kernen, Nüsse und
Käse; in Sieb-
nen Geldzinsen; in Altendorf Kernen, Hafer und
Geldzinsen.²

Ist diese Aufstellung vermutlich unvollständig, trifft dies auf
das Urbar von 1331 wohl kaum zu. Darnach entfielen von
den im Amte March an Einsiedeln Zinspflichtigen auf: das Gut
„ze dem alten Rapreswile [Altendorf]“ 66 Liegenschaftsbesitzer
mit 112 Grundstücken, das Gut „des hoves ze Wangen“ 16 Lie-
genschaftsbesitzer mit 34 Grundstücken, das Gut „ze Mülinen“ 13
Grundstücke.³

Welch bedeutenden Umfang das Gut „ze dem alten Rapres-
wile“ aufwies, mag daraus erhellen, daß es, außer dem Tafel-
lande, in sich schloß: ostwärts die Halde bis an den Sommer-
holzbach, west- und nordseits den Hang, begrenzt durch eine

¹ Dr. Georg von Wyß: Über die Antiquitates Monasterii Einsidlensis und den Liber Heremi des Aegidius Tschudi, 348 f., Jahrbuch für Schweizerische Geschichte 10. — Vergl. P. Gall Morel: Liber Heremi, 110, 111, 406, 410 Geschichtsfreund 1.

² P. Gall Morel: Ein Einsiedler Urbar aus dem 12. oder 13. Jahrhundert, 98 f., Geschichtsfreund 19. — Dieses Urbar stammt aus der 1. Hälfte des 13. Jahrhunderts. (P. Odilo Ringholz: Urbar des Benediktinerstiftes U. L. F. zu Einsiedeln vom Jahre 1331, S. 9, Geschichtsfreund 45.

³ Ringholz: Urbar Einsiedeln 1331, S. 36 f.

Linie, die lief durch Grabhalten an die Straße Pfäffikon-Altendorf, dieser folgend bis zum Mühlebach und dem entlang zum Sommerholzbach. In diesem abgeschlossenen Gebiete stand die dazu gehörende Burg auf Muschelberg.¹

Nicht gleichgroßen Umfang wie die Herrschaft Muschelberg, jedoch erhebliches Ausmaß wies ein anderes Einsiedler Gut auf, der Hof auf Bilsten mit seinen 3 Wohnhäusern.²

Alle diese Liegenschaften standen im Eigen des Stiftes, das sie als Lehen oder Erblehen durch Zinsleute bebauen ließ. Als Zeichen der Zugehörigkeit belastete die Güter der Bodenzins.

Wie dem Liber Heremi zu entnehmen, besaß Einsiedeln auch Nutzungsrechte im Wäggethal.³

In Egg bei Einsiedeln gab es 1331 8 Schweigen.⁴ An St. Urbans Tag 1492 verließ Abt Konrad von Hohenrechberg mit Rat und Willen der Waldleute von Einsiedeln die Rechte, so diese Schweiger an den Alpen Feldrederten und Trepsen mit 96 Stößen Rinderatzung besaßen, als Erblehen an Ulrich Gugelberg in Lachen, Uli Züger zu Flieggen und Hans Rümli in Wegi [Wäggethal], den Stoß zu einem Jahreszins von 4 Schilling.⁵

Zufolge des ausgedehnten Güterbesitzes in der March nahm hier das Stift Einsiedeln eine Sonderstellung ein. An dem Montag vor der Auffahrt Christi 1449 „ze dem alten dorf [Altendorf]“ abgehaltenen freien Jahrgerichte eröffnete Rudolf Schwendibül „von Ouw“ mit wohlbedachtem Mute und mit ehrbarer Leute Rede, es sei Landrecht und des Gotteshauses Gerechtigkeit, daß dessen Ammann als Richter sitzen solle neben des Landes Ammann oder Richter. Kamen Fragen über des Stiftes Güter zur Beurteilung, hatte der Richter des Landes demjenigen des Gotteshauses den Stab zu überreichen [den Vorsitz zu überlassen] und das von diesem ergangene Urteil zu schirmen.⁶

¹ Martin Ochsner: Altendorf und die Landschaft March, II. Teil, 106, Histor. Mitteilungen Schwyz 40. — Vergl. topograph. Atlas 243.

² R. M. 3. Urbar der Landschaft March 1563, Nr. 34. Stiftsarchiv Einsiedeln. [St. A. Eins.].

³ Morel: Liber Heremi, 415.

⁴ Ringholz: Urbar Einsiedeln 1331, S. 129.

⁵ Litterarum Archivii Einsidlensis IV. AB. Capsula 25. Classis tertia, 1. Manuscript St. A. Eins.

⁶ Litt. Arch. Eins. VI. AB. Capsula 25. Classis prima, 1. St. A. Eins.

Den wichtigsten Besitz in der heutigen Landschaft March bildete die Herrschaft Reichenburg. Schon den 15. September 1300 gehörte ein Teil der dortigen Burg¹ dem Gotteshause.² Am 30. August 1368 verkauften Ulrich von Aspermont und sein gleichnamiger Sohn dem Rudolf Tumpter, genannt Keller, von Rapperswil: das Dorf Reichenburg mit Twing und Bann, Gerichten und Fällern, mit Nutzen und Ehehaften, Leuten und Rechten, jährlich für 32 Pfund steuerpflichtig; ferner das Gut am Bürglen und Rütibül; sodann eine Wiese zu Rüti. Kaufpreis 800 Pfund Pfening. All dies, mit Land und Leuten, Rechten und Zubehör verkaufte Tumpter zu dem von ihm bezahlten Preise unterm 26. September 1370 dem Stifte Einsiedeln.³

Gerichts- und Grundherr in Reichenburg, ließ der Abt hier durch einen Vogt,⁴ zugleich Vorsitzender des Gerichtes, sich vertreten. Recht sprach das Hofgericht, mit der Möglichkeit des Weiterzuges seiner Urteile an den Abt. Die im Hofe gültigen Satzungen sind in der von St. Johannes Tag 1464 datierten Rechnung des Stiftes Einsiedeln enthalten.⁵

¹ Über die Burg Reichenburg vergl. Ochsner: Altendorf und die Landschaft March, II, 123. — Wiederholt kam es vor, daß eine Burg gleichzeitig verschiedenen Eigentümern gehörte. Die Brüder Hiltbold, Walther und Egli von Bichelsee und deren Schwestern Elisabeth und Adelheid verkaufen 20. Februar 1320 an Abt Hiltbold von St. Gallen u. a. den dritten Teil des Turmes Stein. (Dr. Hermann Wartmann: Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen, III, 1258, St. Gallen 1882). Im Jahre 1423 veräußert Freiherr Ulrich XI. von Hohenklingen seinen Anteil an der Veste Girsberg. (J. A. Pupikofer: Geschichte der Freiherren von Klingen zu Altenklingen, Klingnau und Hohenklingen, 96, Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte 10, Frauenfeld 1869).

² An diesem Tage urkundet Herr Hartmann der Meier von Windegg, Ritter, daß er seine Güter zu Brunnsholz, zu Meringen, zu Bossingen [Bossikon] zu Rüti, zu Milzikon, zu Kaltbrunn, zu Büttikon [Buttikon] „und was ich han niderhalb dem roetenbach, an [ohne] min burg ze Richenburg, dü ein teil min recht eigen sint und ein teil min recht erbe [Erblehen] von dem gotzhus ze Einsidellen“, den „erberen rittern“ Hermann von Bonstetten dem jüngern und Beringe von Hohenlandenberg zu Handen der Frau Gertrut, Herrn Hermanns des Marschalls von Landenberg Tochter, zu einem rechten Pfande für 260 Mark Silbers eingesetzt und übergeben habe. (Karl Wegelin: Die Regesten der Benediktiner-Abtei Pfävers und der Landschaft Sargans, 114, bei Theodor von Mohr: Die Regestur der Archive der schweizerischen Eidgenossenschaft, I, Chur 1851).

³ Litt. Arch. Eins. VI. AB. Capsula 23. Classis secunda, 5, 6. St. A. Eins.

⁴ Als solcher erscheint Donnerstag vor Mitte Fasten 1409 Heini Bruchy (Bruhin). (Litt. Arch. Eins. VI. AB. Capsula 26. Classis sexta, 41. St. A. Eins.).

⁵ Litt. Arch. Eins. VI. AB. Capsula 26. Classis secunda, 7. St. A. Eins. — Vergl. M. Kothing: Die Rechtsquellen der Bezirke des Kantons Schwyz, 68 f.,

In dieser Richtung [Hofrodel] sind als Grenzen der Herrschaft angegeben „in mitt lint von dem mit rötenbach uf, und für des Leisen brunnen uf, und über den sunberg uf, und hinder dem lachenstock hinuf, und obnen här, was zu Lachen gehört, und über den gelwenberg hinus, und über des Guggers loch hinab, und über des Müllers spiß hinab, und für Peter Willis büel hinab in wyßenstein, und vom wyßenstein uf bethild an die wand, und die wand abhin im mitten rufibach, und den boden abhin in grawenstein, item in mitte lint, und die lint uf, als ver miner herren zwing und bänn gand untz in mitten rötenbach.“¹

Wohl eine der ältern, hierzulande erhalten gebliebenen Alpordnungen ist diejenige der gemeinen, d. h. der Alpgenossen insgesamt zu Reichenburg,² genehmigt den 10. August 1469 durch den Einsiedler Abt (1452—1480) Gerold von Hohensax, als Grund- und Gerichtsherr zu Reichenburg.

Geschrieben und besiegelt am vorerwähnten Tage, schuf sie nicht neues Recht. Aufgezeichnet wurden erstmals die Satzungen, so die Alpgenossen und ihre Vordern mit einem Abte von Einsiedeln sich gegeben.

Die Alpordnung lautet:

„Es ist menigklichen zu wüssen, wie daß wir gemeine alp-genossen der alp ze Rychenburg unser fryheit und grächtigkeiten

Basel 1853. Einleitend steht: „Anno domini MCCCCLXIII jar uf sanct Johannis tag. Item dis sind die reichtung des erwirdigen gotzhuses zuo den Eysidlen, so es hat zu dem hof zu Richenburg. 1. Des ersten, das ein yeklicher hern, der des erwirdigen gotshuse apt ist, derselb ist her und vogt über hochy und nidre gricht, über fäll und gläß, und darzü gehörend zwing und bänn.“

Durch Verfügung der helvetischen gesetzgebenden Räte vom 2./4. Juni 1798 fiel Reichenburg mit Tuggen, Wangen und Schübelbach nebst Gebiet rechterseits der Linth an den Distrikt Schänis, dieser ein Teil des Kantons Glarus, und machte mit der Landschaft March in der Folgezeit den Wechsel in der territorialen Zuschreibung mit. (Vergl. Martin Ochsner: Die Wiedervereinigung der Landschaften March und Höfe, sowie des Hofes Reichenburg mit dem Kanton Schwyz, 3 f., Histor. Mitteilungen Schwyz 29). — Vom Stifte Einsiedeln losgelöst wurde Reichenburg den 28. Juni 1831. (M. B. Zehnder: Zur vierten Säcularfeier der Pfarrei Reichenburg 1498—1898. S. 39, Lachen 1900.). Gerold Meyer von Knonau: Der Kanton Schwyz, historisch, geographisch, statistisch geschildert, St. Gallen und Bern 1835, gibt S. 293 irrig den 31. Januar 1831 an.

¹ Kothing: Rechtsquellen, 72.

² Im Gegensatz zur Kistler-Genossame, deren Nutzung nur Angehörigen des Geschlechtes Kistler zusteht.

derselben unser alp, so wir alwåg bishar gehalten und gefuert habend, und von unsern vordern an uns komen ist, in solicher maß, wie hiernach geschriben stat, und durch des willen, daß wir unser nachkomen, so sômliche freyheit und grächtigkeit fürbas mer gefueren und gehalten môgen, für jedermåniglichen, sind wir die vorgeampten alpgnossen gemeinlichen miteinander überkomen, daß wir alle articel von unser grächtigkeit, von stuck zu stuck, hie in disem gegenwerdigen brief gesezt und gestalt, umb sômlichs willen, daß wir und unser nachkommen des deheinist nottürftig wurdend, es wäre über kurz oder über lang, daß wir sômliches dester bas indenck und unvergessen wårind.

Item des ersten ist unser harkomen und grächtigkeit, wan es umb die zit ist, daß man ze alp faren soll, so ordneten man vier man under uns gnossen darzue, und ist ein vogt zue Richenburg der fünft, und soll niemandt mit deheinerley vech auf dieselben unser alp faren, der vogt und dieselben vier man das erlaubend, und wår vor sômlichem erlaubung eines vogts und der vieren uf die alp für, der wäre unserm hern von Einsidlen das best haupt verfallen, und soll ein vogt das nemen und im bringen, und ob einer nit von danen faren wet, wan man im ein haupt vechs genem, und er meint, er solte dan fry sin, so ist unser grächtigkeit, daß man ein heissen sol dan faren, und also dick und vil er dan sômlichs übersâche, und nit von dannen für, fürhin daß man in sômlichs hieß, ist er al tag, diewil er nit dannen fart, unserm hern das best haupt verfallen.

Item es ist auch unser rächt, daß zue derselben zeit niemandt dehein vech uf dieselbig alp triben soll, dan rindervech.

Item auch umb roß, die soll niemandt dahin thuen vor sant Johanis tag, es sye dan daß wir vor eins anderen mit anderen überkamend, und ob sach wurd, daß etlichem under uns wer, da wäre ein rind, oder ein roß, an die alp gieng und dasselb das vernam oder innen wurde, er dan es den von rächt gan sollte, der sol es von stund an wider dannen thuon, oder dasselb haupt ist auch unserm hern von Einsidlen verfallen.

Item und sol auch niemer deheines ungnossen gûdt dahin thuen, den wen man des innen wurd, so ist auch ime unserm herrn von Einsidlen das best haupt gefallen.

Item auch ist unser recht und alt harkomen, welcher alp gnöß gnöß an derselben alp wår, und in der gnossame ze Rychenburg erzogen und erboren ist, und derselb von dannen zug, oder ob er ein sohn hat, der von dannen zug us der gnossame, und jahr und tag¹ ußwendig were, derselb ist von aller fryheit und grächtigkeit von derselben unsern alp, und ob sach were, daß er etwan einmals wider in unser gnossame zug, und da wider sãßhaft were, begert er dan der vogenambten grächtigkeit wider zue kaufen, so sond wir im die wider zue kaufen geben umb fünf pfund häller.

Item auch ist unser rächt, und alt harkommen, wo ein man in unser gnossame zue Richenburg sãße, und alp gnöß an unser alp wåre, und der von todes wegen abgienge, und hat derselb kind gelassen, die möchtend dieselben gerechtigkeit an unser alp wol von im erben, es were dan sach, daß er töchteren het, und dieselben sich dan verendretind mit mannen, die ungnossen werdend, dieselben sind dan von aller grächtigkeit an derselben alp.

Item wo auch ein witwe under uns wår, die ein man in derselben unser alpnosse gehan hat, hat dieselb auch uf unser alp zue tuen wie obstat, die sol man auch dahin lassen faren. Es wer dan sach, daß sy sich auch verendretind mit einem man, der ungnöß derselben alp wår, dan ist sy und ir man von aller gerechtigkeit derselben alp.

Und das unser fryheit und grächtigkeit der obgenampten unser alp, wie obgeschriben stat, mit allen stucken und artiklen ein wahrheit, und an uns in sòmlicher maß von unsern vordern kommen sie ungefarlich, auch daß es fürhin in kraft und macht lib, wie obgeschriben stat — so habend wir obgenampten gemein alpnossen dem wolgebornen herrn Gerolden von der hohen Sax, abt zu der zeit des erwürdigen gottshus zue Einsidlen unser trüwe in eydes wyse an sin stab geben, und zu merer besser sicherheit der warheit aller obgeschribnen dingen so habend wir obgenampt alpnossen mit fleis und ernst erbåten den obgeschribnen abt, daß er sin eigen insigel für uns und unser nachkomen offenlichen gehånt hat an diesen brief, doch harinne

¹ „Jahr und Tag“, in lateinischen Urkunden des Mittelalters „dies et annus“, eigentlich die Frist „von 3 echten und 3 gebotenen Dingen“ oder 1 Jahr mit der Zugabefrist von 6 Wochen und 3 Tagen. (Schweizerisches Idiotikon, III, 57, Frauenfeld 1895).

dem vorgeschribnen gottshus zue Einsidlen an sinen fryheiten und grächtigkeiten, auch im und sinen nachkomen an [ohne] schaden. Geben uf sant Laurentzen des heiligen martirers tag, do man zalt von gotts geburt tausend vierhundert sächzig und nün jahr.“¹

In Auslegung dieser Alpverordnung entstanden Reibereien.

Am St. Johannis und Pauli Abend (25. Juni) 1481 urkundet Hans Lütold, Ammann in Einsiedeln, im Namen des hochwürdigen und gnädigen Fürsten und Herrn Konrad von Hohenrechberg, Abt des Gotteshauses unserer lieben Frau von Einsiedeln, sei er hierorts an gewöhnlicher Richtstatt öffentlich zu Gericht gesessen. Vor ihm erschienen die ehrsamen Leute der Alpgenossen von Reichenburg, „als sie dan etwas mißhellung, span und stöß miteinander heten von ir alp wegen, die ze nußen und ze eßen. Harumb sie beid partien von minem gnedigen herren für mich und das obgenampt sin gericht gewyst und geschuben warend, sy rächtlich abeinander ze richtent.“

Also stunden da die bescheidenen Heini Wesener und Hans Witgli an einem Teil, indem sie durch ihren erlaubten Fürsprecher klagend vorbrachten, wie daß sie ihr eigen- oder Halbvieh² gerne

¹ Diese Alpodnung wie auch die folgenden Entscheide sind entnommen aus Documenta Archivii Einsidlensis. B C. Reichenburg. Sechste Klasse, 42, a 1—a 4. Manuskript St. A. Eins. — Die Alpodnung findet sich in starker Kürzung bei P. Odilo Ringholz: Geschichte des fürstlichen Benediktinerstiftes U. L. F. von Einsiedeln, I, 454, Einsiedeln 1892.

² „Als contractus socidae stellt sich das Geschäft [die Viehverstellung] dar, welches unter dem Namen Teilvieh, Halbvieh, Vieh auf halben Gewinn [cheptel simple ou ordinaire] bekannt ist. Darnach wird Muttervieh zur Wartung und Fütterung eingestellt gegen die Milch, den Dünger und die Hälfte des sonstigen Nutzens, insbesondere die der Nachzucht. Hierbei muß übrigens, da die Vermehrung der Herde halb dem Einsteller zufällt, von diesem auch die Gefahr der Verminderung durch Zufall zur Hälfte getragen werden.“ (Dr. Julius Hubert Hillebrand: Lehrbuch des heutigen gemeinen deutschen Privatrechts, zweite Auflage, 381/82, Zürich 1865). — Vergl. Eugen Huber: System und Geschichte des Schweizerischen Privatrechts, IV, 863/64, Basel 1893. — Das zu Anfang des 15. Jahrhunderts niedergeschriebene, mit Nachträgen versehene älteste Landbuch der March bestimmt in Art. 45: „Item ouch soll niemant kein halbvech nemen noch haben in unserem land bi keim frönden, und ob iemant deins hetti, der sölt es von im tun hinen ze sant Martis tag im LXVI jar [1466]. Und weler daz nit hielti, der sölt zu bus verfallen sin der lantlütten einig, und soll ouch ein eitlicher [ietlicher] den andern leiden, als um ander bussen.“ (Kothing: Rechtsquellen, 36). — Im Jahre 1518 erklärten Landammann und Rat zu Schwyz

zur Alp getan hätten. Das sei ihnen aber vom andern Teil der Alpgenossen abgeschlagen worden, was sie gar fremd und unbillig dünke. Denn solches Vieh [Halbvieh] sei mit Wissen der Gegenpartei gar viele Jahre auf der Alp gealpet worden. Und niemand habe bisanhin etwas darwider geredet noch gewehrt. Auch vermöchten nicht alle Eigenvieh zu halten. Sie vertrauen deshalb darauf, daß man sie dabei lasse verbleiben, wie das viele Jahre gebraucht worden.

Auf das liessen Heinrich Eberli, Vogt zu Reichenburg, und Uli Büeler andernteils durch ihren erlaubten Fürsprecher antworten, wahr sei, man habe solches [Auftrieb von Halbvieh] etliche Jahre lassen geschehen. Daraus man ein Recht machen wolle, das man aber nicht leiden noch haben möchte, da solches Vieh zur Alp nicht genoß sei. Vormals hätte man das andern Alpgenossen auch gewehrt und abgeschlagen, was frommen Leuten wohl noch zu wissen wäre. Es wurde daher das Begehren gestellt, dieselben darüber zu verhören, auch Briefe und Rödél einlegen zu können.

Dem entsprach das Gericht für die eine und andere Partei. Und nachdem dasselbe Klage, Antwort, Kundschaften, viel Rede und Widerrede entgegengenommen, setzten beide Teile ihre Sache zum Recht. Dann hielt der Ammann die Umfrage und gab Urteil und Recht.

Inzwischen hatten die Parteien sich verständigt. Beidseits wurde vorgebracht, daß fürhohin kein solches Vieh, „es were gelenet [im Lehen stehend] oder um halben genommen“ auf mehrgenannte Alp weder getrieben noch dort gealpet werden solle, da „es der alp nit genoß wäre“, es geschehe denn mit eines Herrn von Einsiedeln oder seines Vogtes zu Reichenburg und der Alpgenossen Erlaubnis, Gunst und gutem Willen. Wäre aber, daß

„halbvychs halben“ bestehe ein Landrecht: „Das nieman dem andern vych in unserm land an halben zu haben stellen soll, welicherhand vychs joch das sye. Es ensoll ouch nieman von dem andern vych an halben zu haben nehmen.“ (M. Kothing: Das Landbuch von Schwyz in amtlich beglaubigtem Text, 55, Zürich und Frauenfeld 1850). — Im Lehenvertrag vom 23. April 1553 um den Gästlingsberg in Einsiedeln ist Halbvieh eingeschlossen. (Martin Ochsner: Die öffentliche Wohltätigkeit im alten Einsiedeln, 58, Histor. Mitteilungen Schwyz 37). Durch Art. 74 des Waldstattbuches Einsiedeln von 1572 erfolgte jedoch die Einschränkung, daß nur ein Hintersasse einem Waldmann, wenn beide in der Waldstatt sesshaft sind, Halbvieh stellen dürfte. (Kothing: Rechtsquellen, 181).

ein Alpgenosse ein Stück Vieh von einem andern Alpgenossen „umb halben neme oder lechnete“, mag ein solches Stück wohl auf die Alp getrieben und da gealpet werden „one menlich entweren.“ Geschehe aber so was ohne Erlaubnis, möchte man den Fehlbaren wohl strafen an seinem Vieh nach Inhalt und Sage von Brief und Hofrodel.

Von diesem Urteil (Uebereinkunft) erbat der ehrsame Vogt von Reichenburg und seine Mitgenossen Brief und Siegel. Dem entsprach das Gericht.

Wegen des Beholzungsrechtes in der Alp waren Streitigkeiten entstanden. Hierüber saß im Namen des Abtes (1544—1569) Joachim Eichhorn dessen Ammann Konrad Beeler in Einsiedeln Dienstag nach St. Othmar 1548 zu Gericht.

Vor ihm erschienen Vogt Hans Eberli mit den ihm zugesprochenen Bartli Kistler und Simon Leys als Kläger, sowie Hans Bluom, Adam Schiry und Anton Küng als Beklagte, sämtliche wohnhaft in Reichenburg.

Und nachdem beide Parteien in Form Rechtens verbeiständet waren, ließen die Kläger vorbringen, die Alpgenossen zu Reichenburg besäßen eine Alp als Eigen mit Holz, Wald, Wunn und Weidgang. Sie grenze des ersten an die Bannhölzer, so die gemeinen Hofjünger miteinander gebannt; zum andern an den Rütibach, wie er jetzt Grüt und offen sei; zum dritten unter der Hirzegg auch an das Bannholz; und dannethin an die von Bilten laut Hofrödeln und Untergangsbriefen, so Schwyz und Glarus gegen einander haben; furohin gegen die in der March auch laut Hofrödeln und Untergangsbriefen; und dann aus dem Rufibach schnurstracks wiederum gegen dieselbe Alp.¹ In diesem Gebiete dürfe niemand sich unterstehen zu reuten, zu schwenten noch etwas aufzutun. Auch seien darin zwei Schatten² mit unsers

¹ Vergl. topograph. Atlas 246 b, 247, 248, 249.

² Schatten, gleich Schattenbäume, Tannen. — Das vor der Mitte des 15. Jahrhunderts niedergeschriebene Waldstattbuch, d. h. das Rechtsbuch von Einsiedeln bestimmt in Art. 22: „Welcher auch einen schatten in seinen eigenen weiden hat, der soll den alle jahrgerichte verkünden und offnen, und, wenn einer das tut, welcher darüber demselben in seinem schatten haut, der ist von jeglichem stock 3 schilling haller verfallen ungevarlich.“ (P. Odilo Ringholz: Geschichte des fürstlichen Benediktinerstiftes U. L. F. von Einsiedeln, I, 393, Einsiedeln 1902). Ein Beschluß des Oberallmeind-Rates Schwyz vom 17. April 1708

gnädigen Herrn Rat und Hilfe gebannt. Holz zu fällen sei da verboten. Wer aber dafür Erlaubnis erhalte, soll den Boden von Wipfeln und Ästen säubern. An der Alp hätten die in das Recht Gerufenen weder etwas erkaufte noch geerbt. Nur aus Gütigkeit sei ihnen gestattet worden, darin Holz zu hauen.

Auf dieses ließen sich die Beklagten vernehmen: Sie wissen wohl, daß sie betreffend Weidgang in dieser Alp kein Recht besitzen noch je gehabt. Aber sie und ihre Altvordern hätten darin die Gerechtigkeit des Holzhauens ausgeübt, „als wol als ein jeder alpgnoß. Und weder inen noch iren vordern sei darin geredet worden.“

Nach erfolgter Kundschaftsaufnahme erkannte das Gericht: daß die Alpgenossen, die die Gerechtigkeit zu und in der Alp haben, sowie deren Nachkommen, darin reuten und schwenten mögen, wie es ihnen am nützlichsten erscheine, ohne der Hofjünger, die nicht Alpgenossen sind, Hinderung, Säumung oder Entwehrung. Auch mögen sie Gewalt und Gerechtigkeit haben, in der Alp einen oder zwei Schatten zu bannen also, daß niemand, er sei Genoß oder Ungenoß darin Holz hauen dürfe. Dies bei 9 Pfund Buße. Davon gehören zwei Teile dem gnädigen Herrn und ein Teil den Alpgenossen. Die Schatten ausgenommen, dürfen die Hofjünger, denen keine Aßung an der Alp zusteht, in dieser Holz hauen in Weise und Maß wie die Alpgenossen. Andererseits sollen die Hofjünger den Alpgenossen die Gerichtskosten, so sie zu Einsiedeln bar ausgegeben haben, wieder ausrichten. Zehrung und übrige Kosten hat jeder Teil an sich zu tragen.

Zwischen den Einsiedler Gotteshausleuten im Hofe Reichenburg, nämlich den gemeinen Alpgenossen einerseits und Jakob Wigli andererseits waren über Auffahren, Schwenten und Hagpflicht „stöß, span und mißhandlung [mißhellung]“ entstanden. Die Angelegenheit gelangte vor Abt Joachim Eichhorn, den beide Teile baten, in der Gerechtigkeit zu entscheiden. Er entsandte einige seiner Amtsleute auf den Augenschein und fällte hierauf Donnerstag nach Pfingsten 1551 das Urteil.

umschreibt den Begriff „Wettertanen“ mit Tannen, „die vor den Wäldern, auf den Eggen oder auf der Weite zu einer oder zu zweien allein stehen und mit großen Ästen bekleidet sind, unter die bei Wind und Wetter Leute und Gut an den Schirm sich begeben können.“ (Ratsprotokoll Schwyz 1701—1710. Staatsarchiv Schwyz).

Darnach soll ein Vogt zu Reichenburg das vornehmen, was die vier bestellten Alpgenossen anordnen. Sind diese mißhellig und nicht einig, hat er als Obmann zu walten. Ist aber ein Vogt nicht Alpgenoß, hat er einen alten, ehrbaren, alpgenössigen Mann als Obmann zu bezeichnen.

Diese vier oder fünf haben zu entscheiden „wie oder zue wellicher zeit sy zue alp faren, zünen, schwenten oder was man zue gemeiner alpgenossen nuß tun soll.“ Ist einer hierin ungehorsam, ist er nach [Briefen und] Rödeln zu strafen. Und es soll jeder den, der der Ordnung oder Satzung nicht nachkommt, anzeigen und zwar einem Vogt oder andern des Gotteshauses Gewalthabern.

Kein Alpgenosse noch sonst jemand hat das Recht, etwas von der Alp zu verkaufen, noch in anderen Wegen zu verändern, noch auch sich selbst zuzueignen, noch andern, Freunden oder Einheimischen, als Eigen zu verhandeln helfen, das dann inskünftig gemeinen Alpgenossen an ihren Alprechten irgendwelchen Abgang, Gebresten, Mängel oder Nachteile bringen möchte. Es sollen daher furohin die Alpgenossen, die am Leben, wie auch ihre Erben in ihren Rechten laut Rödeln, Briefen und diesem gütlichen Spruche unbehindert gelassen werden. Wenn jemand mit Rat, Tat oder sonstwie dawider handeln würde, der oder die sollen ihr Alprecht unmittelbar verwirkt und verloren und inskünftig keine Ansprache noch Recht daran mehr haben. Ausserdem steht der Übertreter in eines Herrn und Gotteshauses zu Einsiedeln und deren Nachkommen Strafe, deren Gnade er gewärtig sein soll.¹

¹ Im Jahre 1812 sind folgende Geschlechter als zur allgemeinen Genossame Reichenburg berechtigt aufgeführt: Buff, Burlet, Hahn, Kistler, Menzinger, Mettler, Reumer, Schirmer, Schuhmacher, Spörri, Unger, Wilhelm, Zett, Vögeli (ein Teil des Geschlechtes). (Zehnder: Säkularfeier Pfarrei Reichenburg, 20).